

| | bis Ende | Prozentsatz der Ablieferung davon | |
|--|---|-----------------------------------|-----------------------------------|
| | | ins- im gesamt % | laufend. Monat % |
| Zuckerrüben (sofern in den zwischen den Erzeu- gern und den Zuckerfabriken ab- geschlossenen Ver- trägen oder in den Anfuhrplänen der Zuckerfabriken ein früherer Abliefe- rungstermin fest- gelegt wurde, ist dieser Termin ver- bindlich) | 31. Dezember | 100 | — |
| Rohtabak (laut beson- derem Termin) | Februar d. fol- genden Jahres | 100 | — |
| Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen .. | zu den beson- ders festgeleg- ten Terminen | | → |
| Mohnkapseln | September | 50 | — |
| | Dezember | 100 | — |
| Zichorienwurzeln | Dezember | 100 | — |
| Faserlein, Ölfaserlein und Hanf | spätestens 31. März des folgend. Jahres (bei Röststroh 31. Mai) | 100 | — |
| Korbweiden | spätestens 15. März des folgend. Jahres | 100 | — |
| b) tierische Erzeugnisse | | | |
| | bis Ende | Prozentsatz der Ablieferung davon | |
| | | Ins- im gesamt % | laufend. Quartal #/a |
| Schlachtvieh | März | 25 | 25 |
| | Juni | 50 | 25 |
| | September | 75 | 25 |
| | Dezember | 100 | 25 |
| Milch | März | 30 | 30 |
| | Juni | 60 | 30 |
| | September | 85 | 25 |
| | Dezember | 100 | 15 |
| Eier | März | 30 | 30 |
| | Juni | 85 | 55 |
| | September | 95 | 10 |
| | Dezember | 100 | 5 |
| Geflügel | September | 30 | 30 (im I. bis III. Quartal) |
| | Dezember | 100 | 70 (bis 10. 12.) |

Abschnitt XV

Gemeinsame und Schlußbestimmungen

Zu § 44 Abs. 2 der Verordnung:

§ 117

Statut der VEAB

Bis zu einer Neuregelung gilt das Statut der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) vom 9. Juni 1952 (MinBl. S. 89).

Zu § 45 der Verordnung:

§ 118

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 45

Unter die Bestimmungen des § 45 der Verordnung fallen nicht Silos, Läger, Speicher und sonstige Lagermöglichkeiten oder Teile davon, die im Eigentum bzw. in Rechtsträgerschaft der VEG, der Konsumgenossenschaften, der VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe oder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) stehen und für die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestimmt sind, sofern sie für diese Zwecke voll benutzt werden.

§ 119

Verfahrensbestimmung für die Inanspruchnahme von Silos, Lägern, Speichern und sonstigen Lagermöglichkeiten nach § 45

(1) Sofern es sich nicht um die im § 118 genannten Rechtsträger handelt, sind die VEAB und die anderen zugelassenen Erfassungsorgane berechtigt, von den Eigentümern oder Besitzern von Silos, Speichern, Lägern und sonstigen Räumen, die zur Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen genutzt werden oder zur Lagerung dieser Erzeugnisse geeignet sind, den Abschluß von Miet- (auch Pacht-) oder entgeltlichen Einlagerungsverträgen zu verlangen.

(2) Handelt es sich um volkseigene Grundstücke, so ist die Inanspruchnahme nach der Anordnung vom 16. März 1953 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBI. S. 449) durchzuführen.

(3) Kommt hinsichtlich privater Grundstücke über die Miete, Pacht oder Einlagerung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag des VEAB oder des anderen zugelassenen Erfassungsorgans der Rat des Kreises über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Silos, Speicher, Läger und Räume und über die Zeitdauer.

(4) Gegen die Entscheidung des Rates des Kreises kann innerhalb zehn Tagen nach Zustellung Einspruch beim Rat des Bezirkes erhoben werden. Der Rat des Bezirkes entscheidet endgültig.

(5) Die Entscheidung des Rates des Kreises oder Bezirkes nach den Absätzen 3 und 4 muß neben der Bezeichnung des Grundstückes, das dem VEAB oder dem zugelassenen Erfassungsorgan zu vermieten oder zu verpachten oder in dem die Einlagerung durchzuführen ist, auch Zweck und Notwendigkeit der Inanspruchnahme darlegen. Der Bescheid ist dem betroffenen Eigentümer oder Besitzer gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen*